

Einfache Anfrage Bischofberger-Thal:**«Ehehafte Wasserrechte ablösen – wie weiter mit der Wasserkraft im Kanton St.Gallen?»**

Im Kanton St.Gallen existieren ungefähr 150 Kleinstwasserkraftwerke. Davon beruht bei gegen zwei Dritteln der Kraftwerke die Wassernutzung auf privaten bzw. ehehaften Wasserrechten. Mit einer abrupten Praxisänderung hat das Bundesgericht Ende März 2019 die entschädigungslose Ablösung der ehehaften Wasserrechte angeordnet. Nachdem die ehehaften Rechte unter der Geltung des Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) und des Wasserrechtsgesetzes (SR 721.80; abgekürzt WRG) während der letzten gut 100 Jahre geschützt wurden, werden sie nun als verfassungswidrig qualifiziert und verlieren den Schutz der Eigentumsgarantie oder anders gesagt: Es führt zu Enteignungen der Wasserrechtsbesitzerinnen und -besitzer.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Bund hat Sanierungen der bestehenden ehehaften Wasserkraftwerke nach Art. 80 ff. des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG), das für private und ehehafte Wasserrechte gilt, angeordnet. Nachdem diese aufwändigen und kostenintensiven Sanierungen abgeschlossen sind, sollen die ehehaften Wasserrechte durch Konzessionen abgelöst werden. Dies hat zur Folge, dass Sanierungen nach Art. 31 ff. GSchG (gilt für konzessionierte Wasserrechte) verlangt werden. Wie sieht es mit dem Investitionsschutz der bereits ausgeführten Sanierungen im Kanton St.Gallen aus?
2. Bei sofortiger Umsetzung der neuen Rechtspraxis – d.h. Anwendung der Restwasserbestimmungen für bestehende Wasserkraftwerke – muss vermutlich bei bestimmten Kraftwerken im Kanton der Betrieb eingestellt werden, weil sich die Stromproduktion wirtschaftlich nicht mehr lohnt. Was unternimmt die Regierung, um die bestehenden Wasserkraftwerke zu schützen?
3. Der Bund will mit der Energiestrategie 2050 die durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft bis ins Jahr 2050 um rund 2'000 Gigawattstunden steigern. Um das realisierbare Potenzial zu nutzen, sollen sowohl bestehende Werke erneuert und ausgebaut als auch neue Wasserkraftwerke realisiert werden, dies unter der Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen. Der Bundesgerichtsentscheid stellt den wirtschaftlichen Kraftwerksbetrieb in Frage. Was unternimmt die Regierung, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft zu verbessern?
4. Was ist aus Sicht der Regierung höher zu gewichten: die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Produktion von lokal erneuerbarer Energie aus Wasserkraft oder der vorliegende Bundesgerichtsentscheid?
5. Das Bundesgericht hat entschieden, die im Grundbuch eingetragenen Privatrechte von heute auf morgen aus der Rechtsordnung zu tilgen, und darüber hinaus angeordnet, dass dies grundsätzlich entschädigungslos geschehen soll, was faktisch einer materiellen Enteignung entspricht. Wie setzt die Regierung diesen Entscheid im Kanton St.Gallen um?»

13. Mai 2020

Bischofberger-Thal